

zungen, die an die Persönlichkeit und die Ausbildung der Richter zu stellen waren. Da nach mußte ein Richter nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübte und sich vorbehaltlos für die Ziele der DDR einsetzte. Voraussetzung für die Tätigkeit als Richter war der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte. § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des GVG vom 1. 10. 1959² präzierte die Voraussetzungen für das Amt des Richters. Danach mußte der Richter nicht nur die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübte, sondern auch dafür, daß er sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der DDR einsetzte und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben war. Vorgeschrieben wurde ferner außer dem Erwerb einer praktischen Ausbildung die Bewährung während der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit und die Vollendung des 25. Lebensjahres. Das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) vom 17. 4. 1963³ legte die Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit als Richter so fest, wie sie auch unter der Verfassung von 1968 bis zum 31. 10. 1974 galten.

- 3 2. Im Entwurf trug der Art. 94 die Nr. 95. Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

II. Die Voraussetzungen für das Amt des Richters

- 4 Art. 94 stellt auf verfassungsrechtlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Richters auf. Es handelt sich dabei um die Voraussetzungen, die bei seiner Wahl (s. Rz. 8-10 zu Art. 95) und bei seiner Amtsführung erfüllt sein müssen.

- 5 1. Wenn in Art. 94 Abs. 1 vom Richter verlangt wird, daß er dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist, so wird damit lediglich eine Grundsatzbestimmung gegeben. Sie wird präziert durch die Vorschriften des GVG von 1974⁴ und der Militärgerichtsordnung⁵. Das GVG (§ 44 Abs. 1) wiederholt Art. 94 Abs. 1 und erstreckt die dort genannten Voraussetzungen auch auf die Schöffen, die nach Art. 96 Abs. 2 (s. Erl. zu Art. 96) die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter ausüben. Als weitere Voraussetzungen für das Richteramt nennt das GVG (§ 44 Abs. 2), daß die Persönlichkeit den an einen Richter gestellten Anforderungen entspricht, eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte erworben worden und das Wahlrecht gegeben ist.

Nach der Militärgerichtsordnung (§ 16) sind die bei den Militärgerichten und in der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz tätigen Militärpersonen An-

2 GBl. I S. 753.

3 GBl. I S. 45 in der Fassung des EG zum StGB und zur StPO vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97), des GGG vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229) und des Änderungsgesetzes vom 17. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 5).

4 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).

5 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 481).